

MOTION von Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) und Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon)

betreffend Änderung des kantonalen Abfallgesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Paragraphen 39 im kantonalen Abfallgesetz dahingehend abzuändern, dass die Bussenkompetenz bis 500 Franken pro Fall den Gemeindebehörden übertragen wird.

Esther Hildebrand
Thomas Vogel

Begründung:

In § 39 des kantonalen Abfallgesetzes werden verschiedene Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz, gegen zugehörige Verordnungen kantonalen oder kommunaler Behörden und gegen Verfügungen, die sich auf das Abfallgesetz stützen, unter Strafe gestellt. Die Verstösse gegen das Abfallgesetz stellen so genannte Übertretungen dar, das heisst als Strafe kommen Haft oder Busse oder Busse allein in Frage. Aufgrund von § 39 Abs. 3 AbfG sind die Untersuchung und die Beurteilung von solchen Widerhandlungen Sache der Statthalterämter. Die Gemeindebehörde hat einen Vorfall dem Statthalteramt anzuzeigen.

In der Praxis bewährt sich dieses Verfahren allerdings nicht. Die Aufwandkosten des Verfahrens fallen bei der Gemeinde an. Das Erledigen der Bussen durch den Statthalter dauert in der Regel viel zu lange. Nach dieser Zeit wird dann häufig eine kleine Busse von zum Beispiel 50 Franken ausgesprochen, welche zudem dem Bezirk und nicht der Gemeinde zukommt. Die Gemeinde muss hinterher dem Schuldigen noch die Administrativkosten (Verfahren und Entsorgung - Kontrolle, Reinigung, Administration) in Rechnung stellen. Die Kosten, welche die Gemeinde in Rechnung stellen kann, richten sich nach der Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993. Wenn der Umweltsünder nicht zahlt, entsteht über die Betreibung ein zweites Rechtsmittelverfahren. Im Übrigen haben unsere Nachforschungen ergeben, dass eine sehr uneinheitliche Bussenpraxis seitens der Statthalterämter angewandt wird. Auch ist die mangelhafte Unterstützung der Gemeinden durch die Statthalterämter bei geringfügigen Tatbeständen störend.

Die Gemeinde muss Alles in Einem - Busse und Kosten - in Rechnung stellen können. Dies im Sinne einer effizienten, repressiven und speditiven Handhabung. Es sollte dort alimentiert werden, wo der Aufwand anfällt. Die häufigsten Verfehlungen sind das Ablagern von Abfällen im Freien, Verbrennen von Abfällen im Freien, Verwenden von unzulässigen Abfallbehältnissen und unzeitgemässes Bereitstellen von Abfällen.